

Neuss, 17. August 2018

Gebrauchtwagen: Verjährungsklausel oft unwirksam

Millionen Kaufverträgen betroffen – EuGH stärkt Verbraucherrecht

Neuss/Kaarst. Der deutsche Gesetzgeber hat dem Automobilhandel einen Bärendienst erwiesen, indem er in § 476 Abs. 2 BGB den Eindruck erweckt, die Verjährungsfrist könne auf ein Jahr verkürzt werden. Tatsächlich gilt dies aber nur für die Haftungsdauer. Das entschied das oberste europäische Gericht, der EuGH, mit Urteil vom 13.07.2017 – C-133/16 Ferenschild*.

„Dieser Fehler des Gesetzgebers wird den Autohandel nun teuer zu stehen kommen. Freuen können sich dagegen die Verbraucher. Sie können bei vielen Altverträgen zwei Jahre lang auftretende Mängel geltend machen“, erläutert Rechtsanwalt Tobias Goldkamp, Fachanwalt für Verkehrsrecht der Kanzlei Breuer, Klingens, Goldkamp Rechtsanwälte in Neuss.

Tritt der Mangel später als sechs Monate nach der Übergabe auf, muss allerdings der Verbraucher beweisen, dass der Mangel schon bei der Übergabe vorhanden oder angelegt war (§ 476 BGB).

Wie viele Verträge sind betroffen?

Laut des Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe** wurden in den vergangenen zwei Jahren rund 2,8 Millionen gebrauchte Fahrzeuge beim Händler gekauft (Besitzumschreibungen: 2016 1,54 Millionen und 2017 1,25 Millionen).

Branchenüblich wird bisher im Gebrauchtwagenhandel die Verjährungsfrist von Sachmängelansprüchen von Verbrauchern auf ein Jahr verkürzt. Seit der Entscheidung des EuGH ist aber sicher, dass es mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nicht vereinbar ist, die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf weniger als zwei Jahre zu verkürzen. Die Klauseln sind somit nicht wirksam.

Haftungsdauer ist nicht gleich Verjährungsfrist

Das Verfahren des EuGH betraf einen Fall aus Belgien. Das Urteil ist aber auch auf deutsche Regelungen anzuwenden.

Es sei laut EuGH-Entscheidung zwischen zwei Arten von Fristen zu unterscheiden, von denen jede eine unterschiedliche Zielsetzung verfolge:

Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie genannte Haftungsdauer sei der Zeitraum, in dem das Auftreten einer Vertragswidrigkeit Haftung des Verkäufers auslöst.

Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie genannte Verjährungsfrist sei der Zeitraum, in dem der Verbraucher seine Rechte, die während der Haftungsdauer des Verkäufers entstanden sind, tatsächlich gegenüber diesem ausüben kann.

Haftungsdauer kann verkürzt werden, Verjährungsfrist bleibt zwei Jahre

Laut EuGH gilt die Verjährungsfrist von mindestens zwei Jahren ab der Lieferung der Kaufsache auch dann, wenn die Haftungsdauer des Verkäufers auf ein Jahr verkürzt wird.

Im Fall von gebrauchten Gütern können die EU-Mitgliedsstaaten zwar vorsehen, dass der Verkäufer und der Verbraucher sich darauf einigen können, dass der Verkäufer weniger lange haftet als in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehen. Diese Frist muss mindestens ein Jahr betragen. Allerdings führt das nicht dazu, dass auch die Verjährungsfrist auf unter zwei Jahre verkürzt werden dürfe.

Anderslautende Vertragsklauseln unwirksam

Enthält ein Kaufvertrag mit einem Verbraucher, z.B. Gebrauchtwagenkaufvertrag eines Autohändlers, eine Vertragsklausel, die eine Verjährung von weniger als zwei Jahren vorsieht, ist diese Klausel unwirksam. „Auch für in der Vergangenheit abgeschlossene Verträge gilt dann die zweijährige Verjährungsfrist und in der Regel auch eine zweijährige Haftungsdauer“, bringt der Fachanwalt für Verkehrsrecht Tobias Goldkamp die Konsequenzen auf den Punkt.

Verbraucher, die in den vergangenen zwei Jahren ein mangelhaftes Fahrzeug beim Händler gekauft haben, können die Mängel demnach noch immer geltend machen, auch wenn im Vertrag eine Kürzung der Verjährung auf ein Jahr vereinbart wurde. Diese Klausel ist unwirksam.

Neuss

Krefelder Straße 15
41460 Neuss
Fon 02131 71819-0
neuss@szary.de

Kaarst

Giemesstraße 1a
41564 Kaarst
Fon 02131 9665-55
kaarst@szary.de

Krefeld

Nordstraße 30
47798 Krefeld
Fon 02151 65481-0
krefeld@szary.de

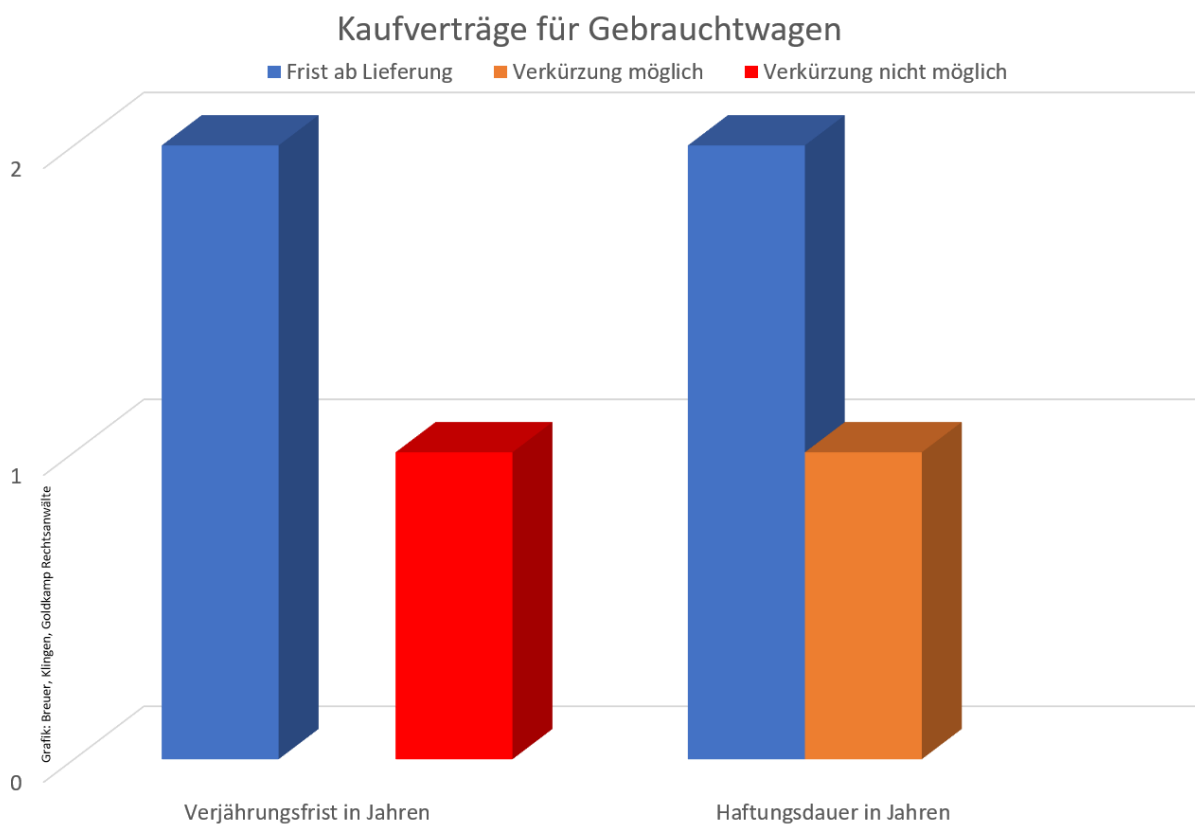
www.breuer.legal
aktuell.breuer.legal

Siehe auch:

*

curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=192699&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=757689

** Quelle: DAT, Stand: Januar 2018, <https://www.kfzgewerbe.de/presse/publikationen/zahlen-fakten/zahlen-fakten-fuer-das-autojahr-2017.html>



Grafik: Breuer, Klingen, Goldkamp Rechtsanwälte

Informationen zur Kanzlei

Breuer, Klینگen, Goldkamp Rechtsanwälte ist eine Kanzlei am linken Niederrhein mit Büros in Kaarst, Neuss und Krefeld. 10 Rechtsanwälte und Fachanwälte beraten und vertreten Privatpersonen und Unternehmen in allen Bereichen des Zivilrechts.

Die Kanzlei wurde 2017 von Leonhard Breuer, Ralf Klینگen und Tobias Goldkamp gegründet. Sie geht aus der 1983 gegründeten Kanzlei Szary, Breuer, Westerath & Partner hervor.

Blog: aktuell.breuer.legal

Twitter: [twitter.com/Breuer Legal](https://twitter.com/Breuer_Legal)

Facebook: <https://www.facebook.com/BreuerLegal>

Ansprechpartnerin für die Presse

Barbara Stromberg

02131/9665-69

presse@breuer.legal

Neuss

Krefelder Straße 15
41460 Neuss
Fon 02131 71819-0
neuss@szary.de

Kaarst

Giemesstraße 1a
41564 Kaarst
Fon 02131 9665-55
kaarst@szary.de

Krefeld

Nordstraße 30
47798 Krefeld
Fon 02151 65481-0
krefeld@szary.de

www.breuer.legal
aktuell.breuer.legal